

D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2017	ausgegeben zu Saarbrücken, 20. Juli 2017	Nr. 39
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate

Vom 8. Juni 2017.....

354

**Prüfungsordnung
der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes
für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate**

Vom 8. Juni 2017

Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 64 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. S. 1080) auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Masterstudiengänge (BMRPO) vom 17. Juni 2015 (Dienstbl. S. 474) folgende Prüfungsordnung erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet wird:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Grundsätze
- § 3 Regelstudienzeit, Studienabschnitte, Teilzeitstudium
- § 4 Modularisierung und Credit Points
- § 5 Struktur des Bachelor- bzw. Master-Studiums
- § 6 Studienaufwand
- § 7 Ehrenamtliches Engagement, Schlüsselkompetenzen, Tutoren-/Mentorentätigkeit
- § 8 Prüfungsausschuss und Prüfungsverwaltung
- § 9 Prüfer/Prüferinnen; Betreuer/Betreuerinnen; Beisitzer/Beisitzerinnen
- § 10 Prüfungssprache
- § 11 Leistungskontrollen, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsarten
- § 12 Nachteilsausgleich
- § 13 Fortschrittskontrolle
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der entsprechenden Noten
- § 15 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 17 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 18 Akten- und Prüfungseinsicht
- § 19 Widerspruchsverfahren
- § 20 Zugang zum Master-Studium
- § 21 Zulassung zu den Prüfungen des Bachelor- bzw. Master-Studiums
- § 22 Zulassung zur Abschlussarbeit
- § 23 Thema, Dauer, Verfahren, Gestaltung, Bewertung, Bestehen der Abschlussarbeit
- § 24 Bestehen der Bachelor- bzw. Master-Prüfung, Gesamtnote
- § 25 Wiederholung von Prüfungen und/oder der Abschlussarbeit
- § 26 Abschlussdokumente der Bachelor- bzw. Master-Prüfung
- § 27 Bachelor- bzw. Master-Grad und Urkunde
- § 28 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Anlage 1 Fachspezifische Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für Kernbereich- sowie 2-Fächer-Bachelor- und Master-Studiengänge sowie für Aufbaustudiengänge und Zertifikate der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes. Die Fächer im Geltungsbereich der Prüfungsordnung sind in den fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 1) dieser Ordnung genannt. Die Fakultät kann für Kernbereich-Studiengänge eigene Prüfungs- und Studienordnungen erlassen, soweit eine dezentrale Prüfungsverwaltung strukturell gegeben ist. Die Fakultät erlässt für gemeinsame Studiengänge mit anderen Hochschulen eigene Prüfungs- und Studienordnungen. Für Studiengänge mit der Qualifikation für ein Lehramt an Schulen werden eigene Prüfungs- und Studienordnungen erlassen.

§ 2 Grundsätze

(1) Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund des in der vorliegenden Prüfungsordnung inkl. der fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 1) geregelten Prüfungsverfahrens bei einem erfolgreichen Studium den Grad Bachelor of Arts (B.A.) beziehungsweise Master of Arts (M.A.). Darüber hinaus verleiht die Fakultät das Zertifikat Begleitstudium und das Zertifikat Aufbaustudium. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 1), wobei für die Verleihung des Grades jeweils die Bestimmungen des Kernbereichs bzw. des Hauptfachs und für die Verleihung des Zertifikats die Bestimmungen des jeweiligen Zertifikatsstudiums maßgeblich sind. Für Zertifikate im Begleitstudium kann von dem Erfordernis gesonderter fachspezifischer Bestimmungen (Anlage 1) und eigener Ordnungen abgesehen werden, wenn das Begleitstudium als Anlage in eine bestehende Studienordnung aufgenommen wird. Bei Zertifikaten im Geltungsbereich dieser Prüfungsordnung umfasst das Abschlussdokument neben der Kennzeichnung des Zertifikats immer auch eine Auflistung der für das Zertifikat erbrachten Leistungen.

(2) Im Bachelor-Studium werden fachübergreifende Schlüsselkompetenzen, die Fähigkeit zu theoriegeleitetem und praxisbezogenem Arbeiten sowie die Kenntnis von Grundlagen in den gewählten Studienfächern vermittelt. Es führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Die Bachelor-Prüfung bildet den Abschluss eines Kernbereich- oder 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs der Philosophischen Fakultät, soweit dazu fachspezifische Bestimmungen (Anlage 1) vorliegen. Im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang bestimmt das Profil des Hauptfachs das Profil des Bachelor-Studiums.

(3) Durch das Master-Studium werden fachübergreifende Schlüsselkompetenzen, die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten sowie die Kenntnis vertiefter Grundlagen und wesentlicher Forschungsergebnisse in den gewählten Studienbereichen vermittelt. Die Master-Studiengänge können in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 1) nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ oder „stärker forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Master-Prüfung bildet den Abschluss eines Kernbereich- oder 2-Fächer-Master-Studiengangs der Philosophischen Fakultät, soweit dazu fachspezifische Bestimmungen (Anlage 1) vorliegen. Im 2-Fächer-Master-Studiengang bestimmt das Profil des Hauptfachs das Profil des Master-Studiums.

(4) Das Studium kann in Vollzeit oder in Teilzeit durchgeführt werden. Das Semester, in dem die Bachelor-Arbeit bzw. die Master-Arbeit geschrieben wird, ist unbeschadet der in § 23 Abs. 7 gegenständlichen Verlängerungsmöglichkeiten immer in Vollzeit abzuschließen.

(5) Die Prüfungsordnung besteht aus einem allgemeinen Teil und den fachspezifischen Bestimmungen. Prüfungsrelevante Einzelheiten zu Inhalt und Aufbau eines Studiums

werden fachspezifisch in Anlage 1 dieser Ordnung und in den Studienordnungen geregelt, die den Aufbau des Studiums, die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule beschreiben.

(6) Alle Regelungen gelten sowohl für das Vollzeit- als auch für das Teilzeitstudium.

(7) Das Ablegen von Prüfungen und das Anfertigen einer Bachelor- bzw. Master-Arbeit setzt eine ordnungsgemäße Einschreibung für den Studiengang bzw. die entsprechende Fächerkombination voraus. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen von dieser Erfordernis befreien. Der Antrag kann unabhängig von der Immatrikulation gestellt werden.

(8) In begründeten Ausnahmefällen ist es auf schriftlichen Antrag der/des Studierenden an den Prüfungsausschuss möglich, bereits in der Schlussphase des Bachelor-Studiums Leistungen aus einem Master-Studiengang der Universität des Saarlandes zu erbringen, sofern zum Zeitpunkt des Antrags genügend Kapazitäten im betreffenden Master-Studiengang vorhanden sind. Der Antrag kann erstmalig bei Nachweis eines Bachelor-Studienkontos von mindestens 165 CP gestellt werden und muss genaue Informationen zur Motivation der/des Studierenden enthalten sowie Angaben zu den Lehrveranstaltungen, die belegt werden sollen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der betroffenen Fachrichtung. Im Falle einer positiven Entscheidung des Ausschusses kann die/der Studierende in der Regel maximal bis zu 15 Credit Points an Prüfungsleistungen des Master-Studiengangs insgesamt ablegen. Eine Antragstellung zur Erbringung weiterer Credit Points ist ausgeschlossen. Die Leistungen werden in der Fakultätsverwaltung archiviert und im Falle einer Einschreibung im betreffenden Master-Studiengang an der Universität des Saarlandes unter Berücksichtigung von § 19 und 20 ihrem/seinem Studienkonto gutgeschrieben. Das Erbringen von Leistungen gemäß den Sätzen 1 und 2 dieses Absatzes zieht keinen Rechtsanspruch auf einen Master-Studienplatz an der Universität des Saarlandes nach sich.

(9) Studiengänge bzw. Studienfächer (Anlage 1) nach dieser Prüfungsordnung gelten als vergleichbar gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 4 SHSG, wenn in den jeweiligen Studienordnungen mindestens ein identisches Pflichtmodul enthalten ist.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienabschnitte, Teilzeitstudium

(1) Die Regelstudienzeit eines Kernbereich- oder 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs (Vollzeitstudium) beträgt einschließlich der Zeit bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung 6 Semester. Die Regelstudienzeit für ein Teilzeitstudium im Bachelor-Studiengang beträgt einschließlich der Zeit bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung 11 Semester. Werden nur Teile des Bachelor-Studiums in Teilzeit gestaltet, errechnet sich die Regelstudienzeit aus den jeweiligen Anteilen, wobei das Ergebnis auf volle Semester aufgerundet wird.

(2) Die Regelstudienzeit eines Kernbereich- oder 2-Fächer-Master-Studiengangs (Vollzeitstudium) beträgt einschließlich der Zeit bis zum Abschluss der Master-Prüfung 4 Semester. Die Regelstudienzeit für ein Teilzeitstudium im Master-Studiengang beträgt einschließlich der Zeit bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung 7 Semester. Werden nur Teile des Master-Studiums in Teilzeit gestaltet, errechnet sich die Regelstudienzeit aus den jeweiligen Anteilen, wobei das Ergebnis auf volle Semester aufgerundet wird.

(3) Auf die Regelstudienzeit werden Semester nicht angerechnet, in denen der Kandidat/die Kandidatin beurlaubt war.

(4) Zu einem Teilzeitstudium können Studienbewerberinnen und Studienbewerber bzw. Studierende eingeschrieben werden, wenn sie wegen Berufstätigkeit, Schwangerschaft,

Mutterschutz, Erziehung/Betreuung eines Kindes bzw. mehrerer Kinder, der Betreuung von Angehörigen oder aus einem anderen wichtigen Grund dem Studium nur mindestens die Hälfte und höchstens 60 % ihrer Arbeitszeit widmen können. Wird in einem Studiensemester ein Studienvolumen von mehr als 60 % der Credit Points des entsprechenden Vollzeitstudiums erbracht, so gilt das Semester als Vollzeitstudiensemester. Im Einzelfall wird durch den Prüfungsausschuss auf Antrag geprüft, ob bei einer geringen Überschreitung ein Ausgleich z.B. innerhalb eines Studienjahres möglich ist. Näheres regelt die Immatrikulationsordnung. In die Berechnung des Studienvolumens gehen alle in einem Semester abgelegten Prüfungsleistungen ein, unabhängig davon, ob sie erfolgreich oder nicht erfolgreich absolviert wurden.

(5) Das Teilzeitstudium begründet keinen Rechtsanspruch auf Bereitstellung eines besonderen Studien- und Lehrangebotes. Für Auswirkungen des Teilzeitstudiums auf Bereiche, die außerhalb der Verantwortung der Fakultäten liegen, und auf Leistungen, die von außeruniversitären Einrichtungen in Anspruch genommen werden, wird keine Verantwortung und keine Haftung übernommen. Die Studierenden sind gehalten, sich darüber rechtzeitig bei den dafür zuständigen Stellen zu informieren.

(6) Bei Verbleib im Teilzeitstudium ist alle zwei Semester ein Beratungsgespräch bei der für den jeweiligen Studiengang oder Teilstudiengang zuständigen Beratungseinrichtung durchzuführen.

(7) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) sowie die besonderen Belange behinderter Studierender berücksichtigt.

(8) In der Studienordnung ist bei Modulen (und ggf. Modulelementen) anzugeben, bis zu welchem Semester einschließlich das Modul (bzw. Modulelement) noch als innerhalb der Regelstudienzeit absolviert gilt.

(9) Die fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 1) können eine Gliederung des Studiums in Studienabschnitte vorsehen. Am Ende eines Studienabschnitts findet dabei eine Prüfung statt, deren erfolgreiche Ablegung zum Übergang in den nachfolgenden Studienabschnitt berechtigt. Die Leistungen werden studienbegleitend erbracht. Die fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 1) können weitere Leistungen als Nachweis für die Fortsetzung des ordnungsgemäßen Studiums verlangen.

(10) Gründe, die zu einer Verlängerung der Studienzeit führen können, sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich nach Feststellung in geeigneter Form (Attest) anzuzeigen.

§ 4

Modularisierung und Credit Points

(1) Unter Modularisierung wird die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich geschlossenen und mit Credit Points (CP) versehenen abprüfbaren Einheiten (Modulen) verstanden. Ein Modul besteht in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen (Modulelementen) eines Semesters oder einer Folge von 2 Semestern und wird mit Prüfungen abgeschlossen, die auch aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen können und auf deren Grundlage Credit Points vergeben werden. Die Credit Points für ein Modul, das sich aus mehreren Modulelementen zusammensetzt, errechnen sich aus der Summe der Credit Points der einzelnen beteiligten Modulelemente. Module, die aus mehreren Modulelementen bestehen, müssen vollständig absolviert werden.

(2) Der Studienerfolg wird studienbegleitend durch den Erwerb von Credit Points dokumentiert. Dabei gilt für die Bestimmung des Studienaufwands (Workload) ein Basiswert von 30 Stunden pro Credit Point. Bei der Dokumentation der Prüfungsleistungen ist dieser Basiswert anzugeben.

(3) Der Studienaufwand eines Moduls bzw. Modulelements wird in der Studienordnung als Workload (Credit Points) sowie zusätzlich in Semesterwochenstunden (SWS) und/oder der Gesamt-Veranstaltungszeit (Stunden) angegeben. Zugleich wird unter Angabe des entsprechenden Modulelements festgehalten, welche Art(en) der Prüfung durchgeführt wird (werden) und ob ggf. die Vergabe der Credit Points an eine Prüfung in Verbindung mit nur einem oder mehreren Modulelementen des Moduls geknüpft ist. Bei Modulelementen ist anzugeben, in welchem Zyklus (jedes Semester, jedes Sommersemester, jedes Wintersemester ...) dieses Modulelement angeboten wird. Wird das Modulelement als Pflichtveranstaltung in einem anderen Zyklus als den oben genannten angeboten, ist dieser zu beschreiben und ein Referenzsemester (-jahr) als Zyklusbeginn-Referenz anzugeben.

(4) Credit Points werden in der Regel durch erfolgreiches Absolvieren zugehöriger Prüfungsleistungen dem Studienkonto hinzugefügt. Bei Abschlussarbeiten, Studienarbeiten, Praktika, freiem Selbststudium und Exkursionen werden Credit Points entsprechend dem Zeitaufwand (einschließlich Vor- und Nachbereitung) vergeben.

(5) Credit Points können nur erworben werden, wenn der Studienaufwand mindestens einen Credit Point beträgt und das Modul bzw. Modulelement durch eine benotete oder unbenotete Prüfungsleistung gemäß § 11 erfolgreich abgeschlossen wird.

(6) Jedes Modulelement ist durch die Modulzugehörigkeit eindeutig einer Modulprüfung zugeordnet, sofern keine spezifische Modulelementprüfung vorgesehen ist. Sofern keine Modulprüfung vorgesehen ist, gilt: Bei Modulen, bei denen Prüfungsleistungen zu einigen Modulelementen benotet, Prüfungsleistungen zu anderen Modulelementen zwar bewertet, aber nicht benotet werden, bleiben die unbenoteten Modulelemente bei der Berechnung der Modulnote unberücksichtigt.

(7) Für jeden Studierenden/jede Studierende wird in der Fakultätsverwaltung ein Studienkonto geführt, das nach Ende eines jeden Semesters mit Bezug zu den erbrachten Prüfungsleistungen unter Angabe der insgesamt erreichten Credit Points fortgeschrieben wird. Prüfungsleistungen, die anderweitig (z.B. bei einem Hochschulwechsel oder im Rahmen eines Fern- oder Auslandsstudiums) erbracht und anerkannt wurden, werden dabei berücksichtigt. Weiterhin können Leistungen dokumentiert werden, die über die in einem Studiengang erforderliche Mindestzahl an Credit Points hinaus erworben werden.

§ 5

Struktur des Bachelor- bzw. Master-Studiums

(1) Ein Bachelor- bzw. Master-Studium nach dieser Ordnung kann nach folgenden Studiengang-Formen (Varianten) gestaltet werden, soweit dazu entsprechende fachspezifische Bestimmungen (Anlage 1) erlassen sind:

1. Variante: Kernbereich-Studiengang

Studiengänge dieser Form bestehen aus dem Studium eines fachlichen Kernbereichs, der in den fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 1) festgelegt ist. Hier kann ein Nebenfach eigens definiert werden.

2. Variante: 2-Fächer-Bachelor- oder 2-Fächer-Master-Studiengang

Diese Studiengangsform besteht aus einem Kombinationsstudium von zwei unterschiedlich gewichteten Fächern – (erweitertes) Haupt- und Nebenfach – mit einer

Abschlussarbeit im Hauptfach, soweit diese Fächer in Anlage 1 dieser Ordnung entsprechend aufgeführt sind. Einschränkungen der Kombinationsmöglichkeiten sind ggf. in den fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 1) des jeweiligen Hauptfachs vermerkt. Das 2-Fächer-Bachelor-Studium wird mit dem Studium eines Bachelor-Ergänzungsfachs verbunden, soweit dies in den fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 1) des jeweiligen Hauptfachs entsprechend vermerkt ist.

(2) Module der kombinierten Fächer sollen sich nicht überschneiden. Für die Feststellung der Überschneidung ist maßgeblich, ob sich das jeweilige Modul oder Modulelement eindeutig einem gewählten Studienfach zuordnen lässt. Soweit sich Module überschneiden, können die Studien- und Prüfungsleistungen nur einmalig angerechnet werden. Bei Überschneidungen mit Modulen des Hauptfachs werden die Studien- und Prüfungsleistungen im Hauptfach angerechnet. Bei Überschneidungen zwischen Modulen des Nebenfachs und des Ergänzungsfachs werden die Module im Nebenfach angerechnet. Falls sich Module der gewählten Studienfächer überschneiden, vereinbart der/die Studierende nach Rücksprache mit der Fachstudienberatung mit dem Prüfungsausschuss gleichwertige Prüfungsleistungen, die im Rahmen des Studiums zu erbringen sind.

(3) Kernbereichsfächer und Hauptfächer können nur aus den Studienfächern der Philosophischen Fakultät gewählt werden, soweit diese in Anlage 1 dieser Ordnung entsprechend verzeichnet sind. Nebenfächer und Ergänzungsfächer sind in Anlage 1 dieser Ordnung aufgeführt.

(4) Auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin können andere Nebenfächer bzw. Ergänzungsfächer als die in Anlage 1 dieser Ordnung aufgeführten Fächer bzw. als in den fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 1) des jeweiligen Hauptfachs geregelt gewählt werden. Ein entsprechender Antrag muss vor Aufnahme des entsprechenden Neben- oder Ergänzungsfachstudiums gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss, ggf. im Einvernehmen mit der betroffenen Fakultät/den betroffenen Fakultäten. Für diese Fächer können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses besondere prüfungsrechtliche Regelungen aus anderen Prüfungsordnungen übernommen werden, die dann in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 1) darzulegen sind.

§ 6 Studienaufwand

(1) In den Studienordnungen und bei den Leistungsanforderungen sind für einen Bachelor-Studiengang mit einer Regelstudienzeit von 6 Semestern folgende Studienaufwände zu Grunde zu legen:

1. Variante: 6-semesteriger Kernbereich-Bachelor-Studiengang
Das Studium umfasst insgesamt 180 CP. Davon entfallen 10 bis 12 CP auf die Bachelor-Arbeit. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 1).
2. Variante: 6-semesteriger 2-Fächer-Bachelor-Studiengang mit Kombination Hauptfach und Nebenfach
Das Studium umfasst insgesamt 180 CP. Davon entfallen auf das Bachelor-Hauptfach 83 CP, auf das Bachelor-Nebenfach 63 CP, auf das Bachelor-Ergänzungsfach 24 CP sowie auf die Bachelor-Arbeit im Hauptfach 10 CP.

Sehen die fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach kein Bachelor-Ergänzungsfach vor, erhöht sich der Anteil der Module des Bachelor-Hauptfachs (ohne die Bachelor-Arbeit) auf 107 CP (erweitertes Hauptfach).

(2) In den Studienordnungen und bei den Leistungsanforderungen sind für einen Master-Studiengang mit einer Regelstudienzeit von 4 Semestern folgende Studienaufwände zu Grunde zu legen:

1. Variante: 4-semesteriger Kernbereich-Master-Studiengang

Das Studium umfasst insgesamt 120 CP. Davon entfallen 15 bis 30 CP auf die Master-Arbeit. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 1).

2. Variante: 4-semesteriger 2-Fächer-Master-Studiengang mit Kombination aus (erweitertem) Hauptfach und Nebenfach

Das Studium umfasst insgesamt 120 CP. Davon entfallen auf das Master-Hauptfach (erweitert) 71 CP, auf das Master-Nebenfach 27 CP sowie auf die Master-Arbeit im Hauptfach 22 CP.

(3) In den Studienordnungen ist dafür Sorge zu tragen, dass sich der Studienaufwand über die Studienjahre regelmäßig so verteilt, dass je Studienjahr in einem Studiengang Prüfungsleistungen im Umfang von ca. 60 Credit Points erbracht werden können.

(4) Art und Umfang der vorgesehenen Leistungskontrollen sind so zu gestalten, dass das Bachelor- bzw. Master-Studium im jeweiligen Studienfach innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Sehen Studiengänge obligatorische Aufenthalte an anderen Hochschulen, im Ausland und in der Praxis vor, so sind die jeweiligen Studiengänge so zu gestalten, dass daraus für die Studierenden kein Zeitverlust resultiert, der eine Beurlaubung erforderlich macht.

(5) Die Leistungskontrollen im Bachelor- bzw. Master-Studium werden studienbegleitend absolviert. Den Abschluss des Studiums bildet in der Regel die Bachelor-Arbeit (Bachelor-Studiengang) bzw. die Master-Arbeit (Master-Studiengang).

§ 7

Ehrenamtliches Engagement, Schlüsselkompetenzen, Tutoren-/Mentorentätigkeit

(1) Die Universität des Saarlandes fördert in Fachrichtungen, Fakultäten, zentralen Einrichtungen und weiteren Organisationseinheiten intensiv die Vermittlung, den Erwerb und die Anerkennung von Schlüsselkompetenzen für Studierende als einen ergänzenden Teil des Fachstudiums. Unter Schlüsselkompetenzen werden überfachliche Qualifikationen (Fähigkeiten, Einstellungen und Wissens Elemente) zusammengefasst, die bei der Lösung von Problemen und beim Erwerb neuer Kompetenzen in möglichst zahlreichen Inhaltsbereichen von Nutzen sein können, wie beispielsweise zur Weiterentwicklung von Studier-, Lern-, Lehr- und Forschungsfähigkeit, Persönlichkeit, Berufs(feld)kompetenz und Bürgerschaftlichkeit. Bezogen auf die beispielhaft angesprochenen Weiterentwicklungsziele werden Schlüsselkompetenzen im Sinne von methodischen, sozialen und persönlichen Kompetenzen erworben.

(2) Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss nach Rücksprache mit dem betreffenden Fach ehrenamtliches/bürgerschaftliches Engagement mit bis zu 3 Credit Points im Wahlbereich anerkennen, sofern dieses im Rahmen einer nachgewiesenen mindestens zweijährigen, kontinuierlichen, unentgeltlichen Tätigkeit während des Studiums in einer als gemeinnützig anerkannten Organisation erbracht wurde. Die konkreten Leistungen des ehrenamtlichen/bürgerschaftlichen Engagements im Sinne einer aktiven Tätigkeit müssen von der gemeinnützigen Organisation durch ein qualifiziertes Zeugnis bestätigt werden, das genaue Angaben zur Dauer und zum zeitlichen Umfang der aktiven Tätigkeit enthält sowie die Art und Weise der Tätigkeit präzisiert. Darüber hinaus ist von dem/der Studierenden schlüssig darzulegen, in wie weit Schlüsselkompetenzen durch das ehrenamtliche Engagement erworben wurden.

(3) Studienordnungen können die Anerkennung von Gremien- oder Mentorentätigkeiten oder von Tätigkeiten als Tutor/Tutorin auf Antrag von Studierenden an den Prüfungsausschuss mit maximal 3 CP pro Studienfach (insgesamt maximal 6 CP) vorsehen, wobei 1,5 CP/SWS als angemessen gelten. Von dem/der Studierenden ist schlüssig darzulegen, inwieweit Schlüsselkompetenzen durch die Gremien- oder Mentorentätigkeit erworben wurden.

(4) Für die Anerkennung von außerhalb des Geltungsbereichs dieser Prüfungsordnung erbrachten Leistungen im Bereich Schlüsselkompetenzen gilt §16.

§ 8

Prüfungsausschuss und Prüfungsverwaltung

(1) Für die Durchführung der Prüfungen bildet die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 28 Abs. 1 SHSG einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss wird organisatorisch durch die Fakultätsverwaltung unterstützt.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. ein Dekanatsmitglied der Philosophischen Fakultät als Vorsitzender/Vorsitzende. Den stellvertretenden Vorsitz übernimmt im Bedarfsfall ein anderes Dekanatsmitglied.
2. vier Vertreter/Vertreterinnen der Gruppe der Professoren/Professorinnen der Philosophischen Fakultät.
3. zwei Vertreter/Vertreterinnen der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Philosophischen Fakultät.
4. zwei Vertreter/Vertreterinnen der Gruppe der Studierenden der Philosophischen Fakultät mit eingeschränktem Stimmrecht.
5. ein Vertreter/eine Vertreterin der Fakultätsverwaltung der Philosophischen Fakultät, der/die mit Fragen zu Lehre und Studium betraut ist, mit beratender Stimme.

Die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden haben nur beratende Stimme, wenn Fragen zur Entscheidung anstehen, welche die Bewertung einer Bachelor- oder Master-Prüfung berühren, soweit sie nicht selbst die entsprechende Qualifikation besitzen. Der Prüfungsausschuss kann auf Vorschlag des Vorsitzenden oder eines Mitglieds nach Satz 1 Nr. 1-4 weitere Personen als Sachverständige mit beratender Stimme zuladen. Die Mitglieder werden durch einen persönlichen Stellvertreter/eine persönliche Stellvertreterin vertreten. Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 bis 4 sowie deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedergruppe für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl der Mitglieder ist zulässig. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorzunehmen. Eine Wiederwahl der stellvertretenden sowie der zugewählten Mitglieder ist zulässig.

(3) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung der Prüfungsverfahren in Bachelor- und Master-Studiengängen der Philosophischen Fakultät sowie die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der studiengangspezifischen Prüfungsordnung. Er entscheidet über Zulassung und Abschluss des jeweiligen Verfahrens.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Für Entscheidungen ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ergibt sich Stimmengleichheit, entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

(5) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Schweigepflicht nach Artikel 17 Abs. 2 der Grundordnung der Universität des Saarlandes.

(6) Die Aufgaben des Prüfungsausschusses nimmt in dessen Auftrag der/die Ausschussvorsitzende wahr. Wird dessen/deren Entscheidung von einem Kandidaten/einer Kandidatin oder von einem Mitglied des Prüfungsausschusses angefochten, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 9

Prüfer/Prüferinnen; Betreuer/Betreuerinnen; Beisitzer/Beisitzerinnen

(1) Zu Betreuern/Betreuerinnen beziehungsweise zu Prüfern/Prüferinnen (Gutachtern/Gutachterinnen) für die Bachelor- und Master-Arbeit nach dieser Ordnung können Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer/ Hochschullehrerinnen (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 SHSG), entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professoren/Professorinnen, Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, Privatdozenten/Privatdozentinnen und außerplanmäßige Professoren/Professorinnen bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit den das betreffende Fachgebiet vertretenden Professoren/Professorinnen auch wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen mit Aufgaben nach § 44 Abs. 1 SHSG und Lehrkräfte für besondere Aufgaben in den Kreis der prüfungsberechtigten Personen für Bachelor- bzw. Masterarbeiten mit deren Einverständnis aufnehmen und zum Prüfer/zur Prüferin bestellen. Wissenschaftliche Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen mit Aufgaben nach § 44 Abs. 1 SHSG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte und Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer/ Hochschullehrerinnen anderer Hochschulen sowie qualifizierte in der beruflichen Praxis erfahrene Personen können auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin im Einvernehmen mit dem anderen Prüfer/der anderen Prüferin auch zu Prüfern/Prüferinnen einzelner Bachelor- bzw. Master-Arbeiten bestellt werden, sofern sie über besondere einschlägige wissenschaftliche Kenntnisse in diesem Bereich verfügen. Einer der Prüfer/Prüferinnen muss weiterhin zum Kreis der prüfungsberechtigten Personen für das entsprechende Fachgebiet gehören. Ehemalige Mitglieder der Fakultät, die aus der Universität des Saarlandes ausgeschieden sind, können mit ihrem Einverständnis bis zu fünf Jahre nach ihrem Ausscheiden aus der Fakultät bestellt werden. Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, Privatdozenten/ Privatdozentinnen und außerplanmäßige Professoren/Professorinnen, die keine Lehrtätigkeit mehr ausüben, Lehrstuhlvertreter/Lehrstuhlvertreterinnen nach § 43 Abs. 6 SHSG, die mehr als 2 Semester Lehrtätigkeit ausgeübt haben, können mit ihrem Einverständnis bis zu zwei Jahre nach ihrem Ausscheiden aus der Fakultät bestellt werden. Gastdozenten/Gastdozentinnen können im Zeitraum ihrer Tätigkeit an der Universität des Saarlandes zum Prüfer/zur Prüferin bestellt werden. Maßgeblich für die Bestellung ist dabei der Zeitpunkt der Themenstellung beziehungsweise bei Präsenzprüfungen der Tag der Prüfungsleistung.

(2) Zu den Prüfern/Prüferinnen bei Prüfungen eines Bachelor- oder Masterstudiengangs gehören die Dozenten/Dozentinnen der entsprechenden Module bzw. Modulelemente, soweit sie die entsprechende Qualifikation besitzen. Prüfer/Prüferinnen, die aus der Fakultät oder der Universität ausscheiden, behalten unter Berücksichtigung der personalrechtlichen Vorgaben weiterhin das Prüfungsrecht für die von ihnen bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens abgehaltenen Lehrveranstaltungen. Dieses Prüfungsrecht erlischt spätestens ein Jahr nach Ausscheiden.

(3) Zum Beisitzer/Zur Beisitzerin einer mündlichen Prüfung darf nur ein Mitglied der Universität bestellt werden, das einen für das Prüfungsgebiet relevanten akademischen Abschluss besitzt.

§ 10 Prüfungssprache

Prüfungssprache ist die jeweilige Unterrichtssprache, soweit dies in den fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 1) nicht anders geregelt ist. Der Prüfungsausschuss kann auf besonderen Antrag des Kandidaten/der Kandidatin sowie mit Zustimmung der Prüfenden bzw. Gutachtenden im Einzelfall eine andere Prüfungssprache zulassen.

§ 11 Leistungskontrollen, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsarten

(1) Leistungskontrollen sind mündliche oder schriftliche Prüfungen (auch in elektronischer Form), die auch auf mehrere Termine aufgeteilt werden können. Art und Umfang der Prüfungsleistungen für ein Modul bzw. Modulelement werden in den fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 1) festgelegt und zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben. Näheres ist in der Studienordnung geregelt. Bei Kombinationen von Leistungskontrollen ist die Gewichtung der Teile anzugeben. Termine für Leistungskontrollen sind dem Kandidaten/der Kandidatin zu Beginn der zugehörigen Lehrveranstaltung, mindestens jedoch 3 Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt zu geben und unverzüglich der Fakultätsverwaltung der Philosophischen Fakultät zu melden. Im Sinne der Gleichbehandlung sollen die im Rahmen einer Lehrveranstaltung zu erbringenden Prüfungsleistungen mit der gleichen Bearbeitungszeit abgelegt werden können.

(2) Ein Modul beinhaltet eine oder mehrere benotete oder unbenotete Leistungskontrollen. Die Leistungskontrolle eines Moduls erfolgt erstmalig spätestens zu Beginn des nachfolgenden Semesters. Die Leistungskontrollen dienen dem Nachweis, dass die Studierenden die Qualifikationsziele des Moduls erreicht haben, sie die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden können. Der Studienerfolg eines Moduls bzw. eines Modulelements wird entweder mit ‚bestanden‘ oder mit einer Note gemäß § 14 bewertet. Wird ein Modul bzw. Modulelement benotet, so ist dies in der Studienordnung festzuhalten.

(3) Die (bei Wahl- und Wahlpflichtveranstaltungen individuelle) Zuordnung einer Leistungskontrolle zu einem Teilmodul liegt im Verantwortungsbereich von Kandidat/Kandidatin und Prüfer/Prüferin. Sie ist auf den Prüfungsunterlagen zu vermerken. Weiterhin ist durch den Kandidaten/die Kandidatin auf den Prüfungsunterlagen die Kenntnis der für die jeweilige Prüfung relevanten Zulassungsvoraussetzungen gemäß Anlage 1 zu bestätigen.

(4) Bei bestandener Leistungskontrolle gilt die Prüfungsleistung als erbracht und der Kandidat/die Kandidatin erwirbt die dem Modul entsprechenden Credit-Points, sobald das Modul nach § 4 Abs. 1 vollständig absolviert wurde. Die Modul-Note wird unter Angabe des Moduls und ggf. der Modulelemente auf den zugehörigen Leistungsnachweisen und auf dem Studienkonto des Kandidaten/der Kandidatin vermerkt und bildet ein Element des Transcript of Records.

(5) Mindestens 50 % der Prüfungsleistungen – gerechnet in Credit Points – müssen benotet sein.

(6) Studienleistungen sind veranstaltungsspezifische Leistungen, die nicht in die Bachelor- bzw. Master-Abschlussnote einfließen und nicht im Studienkonto dokumentiert werden. Ob (und ggf. in welchen Veranstaltungstypen) Studienleistungen verlangt werden können, ist in der Studienordnung anzugeben. Die Form und die Dauer der einzelnen Studienleistungen werden zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben.

Hierbei ist der festgesetzte studentische Arbeitsaufwand zu berücksichtigen. Studienleistungen fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Prüfungsausschusses, sondern obliegen der Organisation der Lehre. Die Zulassung zu einer (Teil-)Modulprüfung nach § 21 kann von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Näheres regeln die Studienordnungen. Etwaige Versäumnisse werden hierbei bei Präsenzprüfungen (Klausur, mündliche Prüfung, Referat,...) durch den Prüfungsantritt und bei schriftlichen Leistungen (Hausarbeit, Portfolio, Bericht,...) durch das Ablegen der Prüfungsleistung geheilt. Auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss kann von dem Erfordernis von Studienleistungen als Zulassungsbedingung für einzelne Prüfungsleistungen abgesehen werden.

(7) Leistungskontrollen in Prüfungen oder Prüfungen, deren Nichtbestehen endgültig ist, werden von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet.

(8) Klausurarbeiten werden unter Aufsicht eines Prüfers/einer Prüferin oder unter Aufsicht einer dazu bestellten Person, die unter der Verantwortung eines Prüfers/einer Prüferin steht, durchgeführt. Klausuren sollen in Abhängigkeit von der abzurufenden Zahl an Credit Points nicht weniger als 60 Minuten und nicht mehr als 180 Minuten dauern. Näheres ist in den fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 1) geregelt.

(9) Seminarleistungen können insbesondere in mündlicher Form (Referat) und/oder in schriftlicher Form (Hausarbeit) erbracht werden. Schriftliche Seminarleistungen sind mit einer Erklärung (in der Regel auf dem Deckblatt) zu versehen, dass der Kandidat/die Kandidatin die Leistung selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat. Die Bewertung erfolgt durch einen Prüfer/eine Prüferin, in der Regel den Seminarleiter/die Seminarleiterin. Schriftliche Seminarleistungen können nach Rücksprache mit dem Prüfer/der Prüferin auch in elektronischer Form eingereicht werden, § 14 Abs. 3 gilt hier sinngemäß.

(10) Die Prüfungsdauer bei mündlichen Einzel- oder Gruppenprüfungen soll je darauf bezogenen Credit Point 5 Minuten, mindestens aber 15 und höchstens 60 Minuten betragen. Sie werden vor zwei Prüfern/Prüferinnen oder vor einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers/einer sachkundigen Beisitzerin abgelegt. Nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse können Studierende desselben Fachs bzw. Studiengangs als Zuhörer/Zuhörerinnen zugelassen werden, sofern der geprüfte Kandidat/die geprüfte Kandidatin dem nicht widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Ergebnisse. Vor der Bewertung, d.h. vor der Notengebung bzw. der Entscheidung über das Bestehen, hört der Prüfer/die Prüferin den Beisitzer/die Beisitzerin. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sowie die Bewertung einer mündlichen Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten, das von dem Prüfer/der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin unterzeichnet wird. Hinsichtlich der Festsetzung einer Note gilt § 14 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(11) Die Bewertungsfrist für schriftliche Prüfungsleistungen (Klausur, Hausarbeit, Portfolio, Essay etc.) beträgt 4-6 Wochen. Dem Kandidaten/der Kandidatin ist nach erfolgter Bewertung die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Beurteilung zu gewähren. Die Bewertung mündlicher Prüfungsleistungen (Referat, mündliche Prüfung etc.) sowie die Mitteilung des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten/die Kandidatin erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Prüfung unter Ausschluss der ggf. zugelassenen Zuhörerschaft.

(12) Für elektronische Prüfungsleistungen gelten Absatz 8 sowie Absatz 11 Satz 1 entsprechend. § 21 Abs. 4 bleibt davon unberührt, die Erklärungen werden in der Fakultätsverwaltung archiviert. Die Archivierung der individuellen Prüfungsleistungen einschließlich ihrer Bewertung erfolgt durch das Fach, das die Prüfung organisiert. Auf Anfrage ist der Fakultätsverwaltung bzw. dem Prüfungsausschuss die Leistung eines einzelnen Kandidaten/einer einzelnen Kandidatin oder aller Kandidaten/Kandidatinnen

eines Prüfungsdurchgangs einschließlich individuell nachvollziehbarer Bewertung in geeigneter Form vorzulegen. Die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen sind einzuhalten.

(13) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) berücksichtigt.

(14) Widersprüche gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung unterliegen dem Widerspruchsverfahren nach § 19.

§ 12 Nachteilsausgleich

(1) Macht ein Kandidat/eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen einer länger andauernden oder ständigen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form zu erbringen bzw. abzulegen, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der Kandidatin/des Kandidaten angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen genehmigen. Angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen sind die Anpassung der äußeren Prüfungsbedingungen (z.B. Zulassung geeigneter Hilfsmittel), die Verlängerung der Bearbeitungszeiten für das Ablegen von Prüfungen oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens bzw. der Wechsel der Prüfungsform, d.h. das Erbringen gleichwertiger Leistungen in anderer Form. Der Wechsel der Prüfungsform kommt jedoch nur dann in Betracht, wenn eine Anpassung der äußeren Prüfungsbedingungen oder die Verlängerung der Bearbeitungszeiten für das Ablegen von Prüfungen nicht als angemessener Nachteilsausgleich ausreichend sind. Die Gewährung eines Nachteilsausgleiches darf in keinem Fall zu einer Modifizierung der Prüfungsinhalte führen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen im Rahmen der entsprechenden Zuständigkeit.

(2) Ein Antrag gemäß Absatz 1 muss alle zwei Semester gestellt werden, sofern der vorliegende Nachteil auch dann noch ausgeglichen werden muss.

(3) Das in Absatz 1 verlangte ärztliche Zeugnis (Attest) muss mindestens Angaben enthalten über die der länger andauernden oder ständigen Beeinträchtigung zugrunde liegende körperliche und/oder psychische Funktionsstörung, deren Auswirkungen auf die Prüfungs- oder Studierfähigkeit der oder des Studierenden aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt der dem Attest zugrunde liegenden Untersuchung sowie eine ärztliche Prognose über die Dauer der längerfristigen oder ständigen Beeinträchtigung.

§ 13 Fortschrittskontrolle

(1) Ein Studierender/Eine Studierende hat im Rahmen eines Studiums nach dieser Prüfungsordnung ein Studium in Regelstudienzeit anzustreben.

(2) Im Rahmen eines Studiums nach dieser Prüfungsordnung erfolgt die Zwangsexmatrikulation mit Verlust des Prüfungsanspruchs in den gewählten und nach § 2 Abs. 9 vergleichbaren Fächern gemäß § 82 Abs. 4 Nr. 2 SHSG, wenn

1. nach dem 4. Semester noch keine Leistungen erbracht wurden.
2. nach dem 12. Semester (Vollzeit) das Bachelorstudium noch nicht erfolgreich beendet wurde.
3. nach dem 8. Semester (Vollzeit) das Masterstudium noch nicht erfolgreich beendet wurde.

Die Zwangsexmatrikulation schließt eine erneute Wiederaufnahme des Studiums in den gewählten oder nach § 2 Abs. 9 vergleichbaren Fächern aus. Sie wird dem/der Studierenden durch einen schriftlichen Bescheid des Prüfungsausschusses mitgeteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Der/die Studierende wird durch die Fakultätsverwaltung über die drohende Zwangsexmatrikulation informiert, sofern er/sie

1. nach dem 3. Semester noch keine Leistungen an der Universität des Saarlandes erbracht hat.
2. nach dem 6. Semester (Vollzeit) im Bachelorstudium weniger als 120 Credit Points erreicht hat.
3. nach dem 4. Semester (Vollzeit) im Masterstudium weniger als 80 Credit Points erreicht hat.

(4) Unabhängig von der Fortschrittskontrolle gemäß Absatz 2 und 3 kann die Fakultätsverwaltung in regelmäßigen Abständen die Studierenden über die drohende Zwangsexmatrikulation unverbindlich informieren, bei denen die Zahl der erreichten Credit Points die Hälfte der Gesamtsumme des angesetzten Regelstudienaufwands unterschreitet. Der Regelstudienaufwand entspricht dabei der Semesterzahl im gewählten Studiengang multipliziert mit 30 Credit Points.

(5) Die Fristen zur Erbringung der Mindestleistungen nach Absatz 2 Nr. 2 und 3 verlängern sich beim Teilzeitstudium gemäß § 3 Abs. 1 und 2. Für Absatz 2 Nr. 1 ist eine Verlängerung aufgrund von Teilzeitsemestern ausgeschlossen.

(6) Weist der/die Studierende vor der Zwangsexmatrikulation gemäß Absatz 2 nach, dass er/sie die Gründe für das Versäumnis nicht selbst zu vertreten hat, kann der Prüfungsausschuss die Frist entsprechend verlängern. Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind in geeigneter Form (Attest) gemäß § 3 Abs. 10 vor der erfolgten Zwangsexmatrikulation zu belegen, eine rückwirkende Verlängerung ist ausgeschlossen.

(7) In Fällen nach Absatz 2 Nr. 2 und 3 kann der Prüfungsausschuss in besonders begründeten Ausnahmefällen die Frist einmalig um ein Semester verlängern. Ein nochmaliger Antrag auf Verlängerung ist ausgeschlossen.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der entsprechenden Noten

(1) Soweit eine Benotung vorgesehen ist, werden die einzelnen bestandenen Prüfungsleistungen mit folgenden Noten bewertet:

- 1 = sehr gut bei einer hervorragenden Leistung;
- 2 = gut bei einer Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend bei einer Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend bei einer Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.

Eine nicht bestandene Prüfungsleistung wird mit „nicht bestanden“ oder der Note

- 5= nicht ausreichend bei einer Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt gekennzeichnet.

Unbenotete Prüfungsleistungen sind mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ zu bewerten.

(2) Zur differenzierten Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Bewertung einer Prüfungsleistung muss nachvollziehbar sein. Die Angabe der Bewertung ist eindeutig und dokumentenecht auf den Prüfungsunterlagen oder in einem beigefügten Gutachten zu vermerken und mit der Unterschrift des Prüfers/der Prüferin zu versehen. Bei elektronischen Prüfungsleistungen gemäß § 11 Abs. 9 und 12 ist der Fakultätsverwaltung eine Liste der Prüfungsteilnehmer auszuhändigen, aus der das jeweilige Ergebnis sowie die eindeutige Modulzuordnung nach § 11 Abs. 3 hervorgehen. § 11 Abs. 12 Satz 2 bleibt davon unberührt.

(4) Die Gesamtnote des Bachelor- bzw. Master-Studiums wird ergänzt durch eine ECTS-Note, die Auskunft geben soll über das relative Abschneiden des/der Studierenden und auch in das Diploma Supplement aufzunehmen ist. Die ECTS-Bewertungsskala gliedert die Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten, die es erlauben, die individuelle Leistung eines/einer Studierenden in Bezug auf die anderen Studierenden entsprechend einzuordnen. Die erfolgreichen Studierenden erhalten dabei folgende Noten:

- A = die besten 10 %;
- B = die nächsten 25 %;
- C = die nächsten 30 %;
- D = die nächsten 25 %;
- E = die nächsten 10 %.

Die Festsetzung der Bezugsgruppe für die Ermittlung der ECTS-Note obliegt dem Prüfungsausschuss.

(5) Die Modulnote errechnet sich wie folgt: Die Noten aller bestandenen Prüfungen werden jeweils zunächst mit dem Credit-Point-Wert des zugehörigen Modulelements/der zugehörigen Modulelemente multipliziert und das Ergebnis addiert. Das Ergebnis der Addition wird durch die Summe der Credit Points der beteiligten Modulelemente dividiert. Dieses Ergebnis wird nach der ersten Stelle nach dem Komma abgeschnitten. Unbenotete Modulelemente bleiben bei der Berechnung der Modulnote unberücksichtigt.

(6) Werden die Bachelor-Arbeit oder die Master-Arbeit und ggf. eine Prüfung von den Prüfern/Prüferinnen unterschiedlich benotet, so errechnet sich die Note für diese Arbeit als arithmetischer Mittelwert der von den Prüfern/Prüferinnen vorgeschlagenen Noten. Der Mittelwert wird nach der ersten Stelle nach dem Komma abgeschnitten.

(7) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Bewertung „bestanden“ erfolgt bzw. bei Benotung die Note mindestens „ausreichend“ ist. Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungselementen, so errechnet sich die Note der Prüfung aus den gewichteten Noten der Prüfungselemente.

(8) Wurde eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, so teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dies dem Kandidaten/der Kandidatin durch schriftlichen Bescheid mit, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin ist dieser/diese vom Prüfungsausschuss anzuhören.

§ 15

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Tritt der Kandidat/die Kandidatin nach der Zulassung zu einer einzelnen Prüfung gemäß § 21 Abs. 4 ohne triftigen Grund von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Versäumt der Kandidat/die Kandidatin nach Zulassung zu einer einzelnen Prüfung ohne triftigen Grund den Termin der Prüfung, so gilt diese als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Der Vorgang ist durch den jeweiligen Prüfer/die jeweilige Prüferin zu dokumentieren und der Fakultätsverwaltung anzuzeigen.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfer/der Prüferin bei Präsenzprüfungen innerhalb einer Frist von 3 Tagen nach dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, bei sonstigen Prüfungsleistungen spätestens 3 Tage nach dem Beginn der Unterbrechung der Arbeit an der Prüfungsleistung. Bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Legt der gleiche Kandidat/die gleiche Kandidatin zum wiederholten Male ein ärztliches Attest vor, kann der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses in Absprache mit dem Prüfer/der Prüferin die Vorlage eines amtsärztlichen Attests fordern. Bezüglich der Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis (der Prüfungsleistung) steht der Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin die Krankheit eines von ihm/ihr zu versorgenden Kindes gleich. Die Erkrankung des Kindes wird mittels Krankenschein nachgewiesen. Werden die Rücktritts- bzw. Versäumnisgründe anerkannt, so kann der Kandidat/die Kandidatin die Zulassung zur Prüfung nach eigenem Ermessen erneut beantragen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Versucht der Kandidat/die Kandidatin, die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung zu erhalten oder sind wesentliche Voraussetzungen der Zulassung seitens des Prüfungsausschusses irrtümlich angenommen worden (vgl. § 21 Abs. 4 und 6), so können bereits erbrachte Prüfungsleistungen auch nachträglich durch den Prüfungsausschuss für ungültig erklärt und kann das Prüfungsverfahren eingestellt werden. Vor der Beschlussfassung ist der Kandidat/die Kandidatin zu hören. Der Beschluss ist ihm/ihr durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(5) Versucht der Kandidat/die Kandidatin, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Dies gilt auch, wenn wissenschaftliches Fehlverhalten insbesondere in Form der Verletzung von geistigem Eigentum (Plagiat) festgestellt wird. Die entsprechende Entscheidung wird dem/der Studierenden durch den Prüfer/die Prüferin direkt oder durch die Fakultätsverwaltung schriftlich mitgeteilt. Ebenfalls als „nicht ausreichend“ wird die Prüfungsleistung bewertet, wenn der Kandidat/die Kandidatin den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört und von dem Prüfer/der Prüferin oder der nach § 11 Abs. 8 von diesem/dieser beauftragten Person nach vorheriger Verwarnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen wird. Der Kandidat/die Kandidatin kann binnen eines Monats die Überprüfung einer Entscheidung nach Satz 1 oder Satz 2 durch den Prüfungsausschuss verlangen. Wird die Entscheidung durch den Prüfungsausschuss bestätigt, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Dieser Beschluss ist dem Kandidaten/der Kandidatin durch schriftlichen Bescheid unverzüglich mitzuteilen, der eine Begründung enthalten muss und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Wird im Falle der Störung die Entscheidung durch den Prüfungsausschuss nicht bestätigt, so gilt die betreffende Prüfung als nicht durchgeführt und der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses veranlasst, dass der Kandidat/die Kandidatin von dem/der betreffenden Prüfer/Prüferin erneut zur Prüfung geladen wird.

(6) Das mehrfache und wiederholte Einreichen von Prüfungsleistungen mit denselben oder geringfügig veränderten Inhalten für unterschiedliche Teilmodulprüfungen wird (im Sinne eines Selbstplagiats) als Täuschungsversuch gewertet. Dies gilt insbesondere für schriftliche Prüfungsleistungen wie Hausarbeiten oder Essays.

(7) Der Prüfungsausschuss kann bei einer schwerwiegenden Täuschung (insbesondere bei einem umfangreichen Plagiat) oder im Wiederholungsfall nach Anhörung des/der Studierenden den Verlust des Prüfungsanspruchs im entsprechenden Teilmodul, Modul oder im Studiengang feststellen (Absatz 5 Satz 6 gilt sinngemäß).

§ 16

Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschulen oder an einer anerkannten Fernstudieneinheit erbracht wurden, werden auf Antrag an den Prüfungsausschuss anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen, die sie ersetzen sollen, nachgewiesen wird. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn Studienzeiten und die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, gemessen in Lernergebnissen, den Anforderungen des betreffenden Faches an der Universität des Saarlandes genügen.

(2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.

(4) Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können auf Antrag bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen CP angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem betroffenen Fach bzw. den betroffenen Fächern.

(5) Der Kandidat/Die Kandidatin hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Dazu zählen Leistungsnachweise mit Angaben zu den erworbenen Credit Points und zur Bewertung der Prüfungsleistung. In Zweifelsfällen hat der Kandidat/die Kandidatin auf Nachfrage der Fakultätsverwaltung Informationen zu Anforderungen, Inhalten und Lernzielen einzelner (Teil-)Module (z.B. über Modulhandbücher) nachzureichen. Sind die Voraussetzungen von Absatz 1 bis 4 gegeben, so besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Für Leistungen, die mehr als 10 Jahre vor Aufnahme des Studiums nach dieser Prüfungsordnung erbracht wurden, erfolgt unter Beiziehung von Fachvertretern/Fachvertreterinnen eine gesonderte Überprüfung im Hinblick auf die Frage, ob durch den zeitlichen Versatz ein wesentlicher Unterschied hinsichtlich der Lernziele und erworbenen Kompetenzen besteht.

(6) Soweit Anerkennungen von Prüfungsleistungen erfolgen, die nicht mit Credit Points versehen sind, sind entsprechende Äquivalente zu errechnen und auf dem Studienkonto entsprechend zu vermerken. Die Noten benoteter Prüfungsleistungen werden übernommen und nach Maßgabe der studiengangsspezifischen Studienordnung unter Berücksichtigung etwaiger Kooperationsvereinbarungen mit Partnerhochschulen in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen oder unbenoteten Prüfungsleistungen erfolgt eine unbenotete Anerkennung. Die Anrechnung unbenoteter Leistungen für gemäß der jeweiligen Studienordnung benotete Pflichtmodule ist ausgeschlossen, darüber hinaus gilt § 11 Abs. 5 sinngemäß.

(7) Bei einem Fachwechsel innerhalb der Philosophischen Fakultät werden auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin alle nach Absatz 1 bis 4 äquivalenten Studien- und

Prüfungsleistungen einschließlich etwaiger Fehlversuche für das neu gewählte Studium anerkannt. Die Antragstellung zur Anerkennung ausgewählter Studien- und Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen.

§ 17 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Kandidat/die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Ausfertigung der Abschlussdokumente bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat/die Kandidatin getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat/die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Prüfung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat/die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Legt ein Kandidat/eine Kandidatin eine Prüfung ab in dem Wissen, die in Anlage 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung unter Berücksichtigung etwaiger Nachreichfristen nicht zu erfüllen, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt (vgl. § 21 Abs. 4 und 6). Die nachträgliche Anerkennung der Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.

(4) Legt ein Kandidat/eine Kandidatin eine Prüfung ab, ohne zum Prüfungsverfahren zugelassen zu sein, zählt die Prüfung als nicht abgelegt. § 2 Abs. 7 gilt hier sinngemäß. Die nachträgliche Anerkennung der Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.

(5) Dem Kandidaten/Der Kandidatin ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 innerhalb einer angemessenen Frist (in der Regel 4 Wochen) Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

(6) Entscheidungen nach Absatz 1 sind dem/der Betroffenen durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, der eine Begründung enthält und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Sie sind nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren, gerechnet ab dem Datum der Urkunde, ausgeschlossen.

(7) Die unrichtige Urkunde und die unrichtigen Abschlussdokumente über die Prüfung sind einzuziehen.

§ 18 Akten- und Prüfungseinsicht

Dem Kandidaten/Der Kandidatin wird durch den jeweiligen Prüfer/die jeweilige Prüferin nach Abschluss einer studienbegleitenden Prüfungsleistung Einsicht in die schriftliche Prüfungsleistung, in die dazugehörigen Gutachten und zugehörige Prüfungsprotokolle gewährt. Der Kandidat/die Kandidatin hat das Recht, auf Antrag an den Prüfungsausschuss Einsicht in seine/ihre Prüfungsakte zu nehmen. Die Fakultätsverwaltung bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Kopieren oder Abfotografieren von Gutachten, Aufgabenstellungen und mit Korrekturen versehenen Bestandteilen der Prüfungsleistung sind grundsätzlich nur gegen Vorlage des schriftlichen Einverständnisses des Prüfers/der Prüferin gestattet. Prüfer/Prüferinnen haben die Möglichkeit, ein grundsätzliches Einverständnis zu erteilen.

§ 19 Widerspruchsverfahren

(1) Über Widersprüche gegen Entscheidungen des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Im Falle von Widersprüchen gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung entscheidet der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der beteiligten Prüfer/Prüferinnen (Überdenkungsverfahren). Der Kandidat/die Kandidatin hat die Möglichkeit, mit dem Widerspruch eine Entscheidung durch den Prüfungsausschuss gesondert zu beantragen.

§ 20 Zugang zum Master-Studium

(1) Der Zugang zu einem konsekutiven Master-Studium an der Philosophischen Fakultät setzt einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (Bachelor- oder einen äquivalenten Hochschulabschluss) sowie adäquate Deutschkenntnisse (für Nichtmuttersprachler nachzuweisen über DSH 2, Test-DaF mit TDN4 in allen 4 Bereichen oder Goethe C2) voraus und ist insbesondere von einer Eignungsprüfung, einem qualifizierten Notendurchschnitt oder anderen geeigneten Verfahren abhängig zu machen. Näheres zu den Zugangsvoraussetzungen sowie abweichende oder zusätzliche Sprachvoraussetzungen sind in den fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 1) geregelt.

(2) Studienbewerber/Studienbewerberinnen, die noch nicht im Besitz des Zeugnisses des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses sind, können eine vorläufige Zulassung beantragen, sofern bis zum Beginn des Master-Studiums alle Prüfungsleistungen des ersten berufsqualifizierenden Studiengangs erbracht worden sind und die Abschluss-Arbeit eingereicht wurde. Das Zeugnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses muss in diesem Fall binnen einer Frist von drei Monaten ab Beginn des Master-Studiums (= Semesterbeginn) nachgereicht werden, über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Die in Absatz 1 genannten Kriterien werden anhand der eingereichten Bewerbungsunterlagen für den jeweiligen Studiengang überprüft. Dabei können nur diejenigen Bewerbungsunterlagen berücksichtigt werden, die bis zum jeweiligen Bewerbungsschluss vorliegen. Ein Nachreichen von Unterlagen ist nach dieser Frist nicht mehr möglich.

(3) Sind die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt, wird anhand inhaltlicher Beschreibungen, die in den fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 1) dargestellt sind, überprüft, ob die wesentlichen beim Fachstudium vorausgesetzten inhaltlichen Qualifikationen vorliegen.

(4) Sind die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende vorläufig zum entsprechenden Master-Studium unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte im Rahmen eines ergänzenden Studiums innerhalb einer in den fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 1) festgelegten Frist nachgeholt werden. Hierbei ist in einem individuellen Beratungsgespräch mit einem Fachvertreter/einer Fachvertreterin mit Prüfungsberechtigung oder dem zuständigen Fachstudienkoordinator/der zuständigen Fachstudienkoordinatorin die Verfahrensweise festzulegen und schriftlich festzuhalten.

(5) Der Zugang ist zu versagen, wenn der entsprechende formale Nachweis nicht erbracht wird.

(6) Über den Zugang zum Master-Studium entscheidet der Prüfungsausschuss. Dabei sind in Zweifelsfällen die Fachvertreter/Fachvertreterinnen zu hören.

(7) Die Fakultätsverwaltung unterrichtet aufgrund der Entscheidung des Prüfungsausschusses die Bewerber/Bewerberinnen schriftlich über die Ablehnung oder Annahme der Bewerbung. Gegebenenfalls sind die Bedingungen mitzuteilen, an die der vorläufig gewährte Zugang nach Absatz 2 bzw. Absatz 4 geknüpft ist.

§ 21

Zulassung zu den Prüfungen des Bachelor- bzw. Master-Studiums

(1) Die Zulassung zum Prüfungsverfahren des Bachelor- bzw. Master-Studiums erfolgt mit der Immatrikulation. Sie bezieht sich dabei auf die mit der Immatrikulation gewählten Fächer gemäß Anlage 1 dieser Prüfungsordnung. § 2 Abs. 7 gilt hier sinngemäß.

(2) Sind in den fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 1) Zulassungsvoraussetzungen für die Aufnahme des Studiums definiert, so erfolgt die Zulassung zum Prüfungsverfahren unter Vorbehalt.

(3) Die Anmeldung zu einzelnen Prüfungen innerhalb des Bachelor- bzw. Master-Studiums erfolgt in der Regel mit dem Prüfungsantritt. In Fällen mit besonderem organisatorischen Bedarf kann der Prüfer/die Prüferin eine gesonderte Anmeldung im Vorfeld der Prüfung verlangen.

(4) Die Zulassung zu einer einzelnen Prüfung erfolgt bei Präsenzprüfungen (Klausur, mündliche Prüfung, Referat,...) in der Regel mit dem Prüfungsantritt, bei schriftlichen Leistungen (Hausarbeit, Portfolio, Bericht,...) in der Regel mit dem Ablegen der Prüfungsleistung und bei gesonderter Anmeldung zur Prüfung nach Abs. 3 Satz 2 zusammen mit der Anmeldung jeweils unter dem Vorbehalt, dass etwaige Zulassungsvoraussetzungen gemäß Anlage 1 erfüllt sind. Für die Zulassung hat der Kandidat/die Kandidatin auf den Prüfungsunterlagen (in der Regel auf dem Deckblatt) zu bestätigen, dass ihm/ihr etwaige Zulassungsvoraussetzungen gemäß Anlage 1 bekannt sind und die Prüfungsleistung als nicht abgelegt zählt, wenn etwaige Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Die Zulassung zum Prüfungsverfahren des Bachelor- bzw. Master-Studiums ist zu versagen, wenn der/die Studierende die unter Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder bereits eine Bachelor-Prüfung, Diplom-Vorprüfung oder eine vergleichbare Zwischenprüfung, eine Master-Prüfung, eine Magister-Prüfung, eine Diplom-Prüfung oder eine staatliche oder kirchliche Hochschulprüfung in dem jeweiligen Studiengang oder in einem vergleichbaren Studiengang an dieser oder einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.

(6) Die Zulassung zu einzelnen Prüfungen ist zu versagen, wenn Zulassungsvoraussetzungen gemäß Anlage 1 nicht erfüllt sind oder dem/der Studierenden die spezifischen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung nicht bekannt sind. Wird ein Umstand, der zum Versagen der Zulassung zur Prüfung führt, erst nach Antritt zur Prüfung bekannt, zählt die Prüfung als nicht abgelegt.

(7) In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung zum Prüfungsverfahren und zu einzelnen Prüfungen.

§ 22 Zulassung zur Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit im Bachelorstudium ist die Bachelorarbeit, die Abschlussarbeit im Masterstudium ist die Masterarbeit.

(2) Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit setzt ein ordnungsgemäßes Studium des Bachelor-Kernbereichs bzw. des Bachelor-Haupt- und -Nebenfachs sowie ggf. des Bachelor-Ergänzungsfachs voraus. Die Zulassung zur Master-Arbeit setzt ein ordnungsgemäßes Studium des Master-Kernbereichs bzw. des Master-Haupt- und Nebenfachs voraus. Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums erfolgt durch:

1. die Immatrikulation in den betreffenden Bachelor- bzw. Master-Studiengang;
2. das Vorliegen der in der Studienordnung bzw. ggf. den Studienordnungen definierten Prüfungsleistungen;
3. im Bachelor-Studium den Erwerb von mindestens 120 Credit Points (davon mindestens 60 im Hauptfach), im Master-Studium den Erwerb von mindestens 80 Credit Points (davon mindestens 40 im Hauptfach).
4. Weitere Zulassungsvoraussetzungen zur Abschlussarbeit sind ggf. in den fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 1) genannt.

(3) Die Zulassung zur Abschlussarbeit ist beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums gemäß Absatz 1.
2. Eine Bereitschaftserklärung des Prüfers/der Prüferin sowie des Zweitprüfers/der Zweitprüferin.
3. Ein Themenvorschlag für die Abschlussarbeit, sofern vom Kandidaten/von der Kandidatin gewünscht.
4. Eine Bestätigung des Themenvorschlags aus Nr. 3 durch den Prüfer/die Prüferin. Die Bestätigung ist mit einem Datum zu versehen und darf nicht länger als eine Woche zurückliegen.

(4) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die Unterlagen unvollständig sind oder
2. die in Absatz 3, Nr. 4 genannte Frist überschritten ist oder
3. die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Anlage 1 nicht erfüllt sind oder
4. der Kandidat den Prüfungsanspruch für das entsprechende Modul oder den Studiengang verloren hat oder eine der in § 21 Abs. 5 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

(5) Ein Rücktritt vom Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit ist bis zum Beginn der Bearbeitungszeit nach § 23 Abs. 5 ohne Angabe von Gründen möglich.

§ 23 Thema, Dauer, Verfahren, Gestaltung, Bewertung, Bestehen der Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit wird bei einem Kernbereich-Studiengang im Kernbereich und in einem 2-Fächer-Studiengang im Hauptfach erstellt.

(2) Die Master-Arbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit, die selbständig ausgeführt wird. Sie soll zeigen, dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein fachspezifisches Problem nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(3) Der Prüfungsausschuss bestellt einen Erstgutachter/eine Erstgutachterin und einen Zweitgutachter/eine Zweitgutachterin als Prüfer/Prüferin sowie den Betreuer/die

Betreuerin. Soweit kein Betreuer/keine Betreuerin bestellt wird, gilt der Erstgutachter/die Erstgutachterin als Betreuer/Betreuerin.

(4) Die Themenstellung erfolgt in der Regel mit der Zulassung zur Abschlussarbeit. Wird kein Themenvorschlag nach § 22 Abs. 3 Nr. 3 und 4 eingereicht, so erfolgt die Themenstellung durch den Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Zulassung zur Arbeit.

(5) Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas, d.h. des Beginns der Bearbeitungszeit, und das Thema sind aktenkundig zu machen.

(6) Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit richtet sich nach dem für die Abschlussarbeit in der jeweiligen Studienordnung angegebenen Arbeitsaufwand. Für die Bachelor-Arbeit beträgt der Arbeitsaufwand 10-12 Credit Points. Für die Masterarbeit beträgt der Arbeitsaufwand zwischen 15 und 30 Credit Points. Die Bearbeitungszeit richtet sich nach den in der Studienordnung vorgesehenen Credit Points und ist mit 30 Arbeitsstunden pro Credit Point anzusetzen. Soweit in der Studienordnung und in den fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 1) keine andere Regelung getroffen ist, sind für die Bearbeitungszeit die angegebenen Arbeitsstunden pro Credit Point zugrunde zu legen und ggf. auf die nächstgelegene Wochenzahl zu runden. Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

(7) Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise angemessen verlängern. Als angemessen gilt eine Verlängerung um einen Arbeitstag pro für die Abschlussarbeit vergebenem Credit Point, wobei eine Woche mit 5 Arbeitstagen zu veranschlagen ist. Die Verlängerung der Bearbeitungszeit hat keinen Einfluss auf die Vergabe der Credit Points.

(8) Der Kandidat/Die Kandidatin kann einmalig innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erhalt des Themas nach Rücksprache mit dem Prüfer/der Prüferin das Thema zurückgeben, ohne dass die Arbeit als erstmalig nicht bestanden gilt. Ein neues Thema der Abschlussarbeit wird dann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Rückgabe des ersten Themas gestellt. Das Vorschlagsrecht gemäß § 22 Abs. 3 Nr. 3 besteht dann nicht mehr. Auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin kann die Frist zur Themenstellung auf einen Gesamtzeitraum von maximal 6 Monaten verlängert werden.

(9) Muss die Bearbeitung der Abschlussarbeit wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die der Kandidat/die Kandidatin nicht zu vertreten hat, um mehr als eine Woche unterbrochen werden, so ruht die Frist während dieser Unterbrechung. Die entsprechenden Nachweise, bei Krankheit ein ärztliches Attest, hat der Kandidat/die Kandidatin innerhalb einer Frist von 3 Tagen nach Beginn der Unterbrechung dem Prüfungsausschuss vorzulegen. Bezüglich der Gründe steht der Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin die Krankheit eines von ihm/ihr zu versorgenden Kindes gleich. Die Erforderlichkeit der Betreuung des erkrankten Kindes durch den Kandidaten/die Kandidatin wird nachgewiesen durch ärztliches Zeugnis gemäß § 45 SGB V. Ruht die Bearbeitungszeit länger als 3 Monate, so gilt die Abschlussarbeit als nicht abgelegt. Dem Kandidaten/der Kandidatin ist nach Wegfall der Hinderungsgründe auf Antrag eine neue Abschlussarbeit zuzuweisen, die Absätze 1-8 gelten entsprechend.

(10) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung/Betreuung eines minderjährigen Kindes bzw. mehrerer minderjähriger Kinder sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) sowie die besonderen Belange behinderter Studierender berücksichtigt, d.h. die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit oder einer schriftlichen Prüfungsleistung wird auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen verlängert und kann auf Antrag weiterhin auch gemäß Absatz 7

angemessen verlängert werden, wenn nachgewiesene Belastungen durch Schwangerschaft, die Erziehung/Betreuung von Kindern oder durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen vorliegen. Die Bearbeitungszeit kann längstens auf die doppelte reguläre Bearbeitungszeit erweitert werden.

(11) Wird die Bearbeitungszeit nicht eingehalten, so ist die Abschlussarbeit nicht bestanden. Für eine Wiederholung gelten die Vorschriften des § 25 Abs. 2 sinngemäß.

(12) Die Abschlussarbeit ist in zwei Exemplaren sowie zusätzlich in elektronischer Form (PDF) als Archivexemplar bei der Fakultätsverwaltung einzureichen. Der Text ist mit Seitenzahlen zu versehen und soll mit einem gängigen Textsystem oder Textprogramm erstellt sein. Die Exemplare sind gedruckt und geheftet oder gebunden abzuliefern. Die einwandfreie Lesbarkeit aller Exemplare ist zu gewährleisten.

(13) Zusammen mit der Abschlussarbeit ist die schriftliche Versicherung einzureichen, dass der Kandidat/die Kandidatin die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen als Entlehnung kenntlich gemacht werden. Bei Zeichnungen, Skizzen und Plänen sowie bildlichen und grafischen Darstellungen ist anzugeben, ob sie selbständig gefertigt, nach eigenen Angaben durch andere ausgeführt oder übernommen worden sind.

(14) Der Zeitpunkt des Einreichens der Abschlussarbeit ist aktenkundig zu machen.

(15) Die Abschlussarbeit wird von dem Prüfer/der Prüferin und von dem/der durch den Prüfungsausschuss bestellten Zweitgutachter/Zweitgutachterin beurteilt. Beide geben spätestens 2 Monate nach Einreichen der Bachelor-Arbeit bzw. 3 Monate nach Einreichen der Master-Arbeit ein schriftliches Gutachten ab, das eine Note nach § 14 Abs. 1 und 2 enthalten muss. Bei unterschiedlicher Bewertung wird die Note für die Abschlussarbeit nach § 14 Abs. 6 errechnet. Weichen die vorgeschlagenen Noten jedoch um mehr als 1,0 voneinander ab oder bewertet einer der Gutachter/eine der Gutachterinnen die Abschlussarbeit mit ‚nicht ausreichend‘, so bestellt der Prüfungsausschuss einen Drittgutachter/eine Drittgutachterin für die Abschlussarbeit. Liegt dessen/deren Gutachten vor, so setzt abweichend von § 14 Abs. 6 der Prüfungsausschuss auf Grund der drei Gutachten die Note für die Abschlussarbeit fest.

(16) Im Falle des Nichtbestehens der Abschlussarbeit ist dem Kandidaten/der Kandidatin dies unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

§ 24

Bestehen der Bachelor- bzw. Master-Prüfung, Gesamtnote

(1) Die Bachelor- bzw. Master-Prüfung ist bestanden, wenn:

1. jede Prüfung gemäß den Regelungen der Studienordnung bzw. ggf. der Studienordnungen bestanden ist;
2. die erforderlichen Credit Points (ohne Berücksichtigung der Abschlussarbeit) gemäß den Vorgaben der fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 1) sowie der Studienordnung bzw. ggf. der Studienordnungen unter Berücksichtigung der Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule erreicht sind;
3. alle in Anlage 1 genannten fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen erbracht sind;
4. die Abschlussarbeit bestanden ist.

(2) Die Bachelor- bzw. Master-Prüfung ist nicht bestanden, wenn eine oder mehrere Prüfungen oder die Abschlussarbeit endgültig nicht bestanden sind.

(3) Die Gesamtnote der Bachelor- bzw. Master-Prüfung errechnet sich aus den Noten der in der jeweiligen Studienordnung aufgeführten Prüfungen sowie aus der Note der Abschlussarbeit.

(4) Zur Berechnung der Fachendnoten werden die Noten aller zugehörigen Module eines Studiengangs bzw. die Note der Abschlussarbeit jeweils zunächst mit dem Credit-Point-Wert des jeweiligen Moduls bzw. der Abschlussarbeit multipliziert und das Ergebnis addiert, wobei die Note der Abschlussarbeit nur bei der Note für das Hauptfach berücksichtigt wird. Das Ergebnis der Addition wird durch die Summe der Credit Points der beteiligten Module und der Abschlussarbeit dividiert. Dieses Ergebnis wird nach der ersten Stelle nach dem Komma abgeschnitten. Zur Berechnung der Gesamtnote werden die Fachendnoten mit der Anzahl der im Studiengang erworbenen Credit Points multipliziert, das Ergebnis addiert und dann durch die Gesamtzahl der im Bachelor-bzw. Master-Studium erworbenen Credit Points dividiert. Bei Kernbereich-Studiengängen wird die Fachendnote zur Gesamtnote. Das Ergebnis wird nach der ersten Stelle nach dem Komma abgeschnitten.

(5) Die berechnete Gesamtnote wird zur Angabe im Transcript of Records, im Diploma Supplement und in der Bachelor- bzw. Master-Urkunde wie folgt kategorisiert:

bis 1,5: sehr gut;
 über 1,5 bis 2,5: gut;
 über 2,5 bis 3,5: befriedigend;
 über 3,5 bis 4,0: ausreichend.

(6) Ist die Bachelor- bzw. Master-Prüfung nicht bestanden oder verliert der Kandidat/die Kandidatin den Prüfungsanspruch, erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten/der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

§ 25

Wiederholung von Prüfungen und/oder der Abschlussarbeit

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden, wobei die zweite Wiederholungsprüfung auch als mündliche Prüfung durchgeführt werden kann (vgl. aber Absatz 4). Dem Kandidaten/der Kandidatin ist bei Präsenzprüfungen (z.B. Klausur, mündliche Prüfung) die Möglichkeit der 1. Wiederholungsprüfung bis spätestens 4 Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des darauf folgenden Semesters einzuräumen. Bei Hausarbeiten und verwandten Prüfungsformen (z.B. Essay, Portfolio) ist die 1. Wiederholung bis zum Ende der Vorlesungszeit des darauf folgenden Semesters zu ermöglichen. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen, die aufgrund von dem Kandidaten/der Kandidatin nicht zu vertretenden Gründen zum regulären Prüfungstermin nicht abgelegt werden können. Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Ein Anspruch auf weitere gesonderte Wiederholungsmöglichkeiten besteht nicht. Sofern in den Folgesemestern das betreffende (Teil-)Modul angeboten wird, ist die 2. Wiederholung der Prüfung in diesem Rahmen anzustreben. Nach zwei erfolglosen Wiederholungsprüfungen zählt ein Modul als endgültig nicht bestanden. Handelt es sich dabei um ein Pflichtmodul, verliert der Kandidat/die Kandidatin den Prüfungsanspruch in diesem und in vergleichbaren Studienfächern nach § 2 Abs. 9. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(2) Die Abschlussarbeit kann bei einer Bewertung mit ‚nicht ausreichend‘ einmal wiederholt werden (vgl. aber Absatz 4). Im Falle des Nicht-Bestehens wird innerhalb eines Monats nach Abschluss der Bewertung der ersten Abschlussarbeit ein neues Thema gestellt. Eine Rückgabe des Themas nach § 23 Abs. 8 ist dann jedoch nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht

wurde. Eine zweite Wiederholung der Abschlussarbeit ist ausgeschlossen; Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(3) Die in Absatz 2 genannte Frist kann vom Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin auf maximal 6 Monate verlängert werden, wenn der Antrag vor Ablauf der Frist eingereicht wird und die für die Verlängerung geltend gemachten Gründe belegt werden können. Auf entsprechenden Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) berücksichtigt.

(4) Wird eine Abschlussarbeit innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt und erstmals nicht bestanden, gilt sie als nicht erfolgt (Freiversuch).

§ 26

Abschlussdokumente der Bachelor- bzw. Master-Prüfung

(1) Über die bestandene Bachelor- bzw. Master-Prüfung wird alsbald ein Zeugnis in Form eines Leistungsnachweises als Transcript of Records in deutscher Sprache ausgestellt. Das Transcript of Records enthält die kategorisierte Gesamtnote unter Angabe der berechneten Gesamtnote in Klammern, den Namen des Kernbereichs bzw. – mit entsprechender Differenzierung der Noten – den Namen des Hauptfachs, des Nebenfachs, ggf. des Ergänzungsfachs, sowie eine Übersicht aller in den jeweiligen Fächern erworbenen Leistungen mit Angabe der Credit Points und zugehöriger Leistungsbeurteilungen. Im Transcript of Records werden weiterhin das Thema und die Note der Abschlussarbeit ausgewiesen.

(2) Das Diploma Supplement soll Informationen zu den mit dem Studium erworbenen Kompetenzen geben. Es wird in deutscher Sprache ausgestellt, von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erfolgte, sowie das Datum der Unterzeichnung.

§ 27

Bachelor- bzw. Master-Grad und Urkunde

(1) Die Verleihung des Grades eines ‚Bachelor of Arts‘ wird durch eine Bachelor-Urkunde mit den Daten nach § 26 Abs. 2 beurkundet, die den Namen des Studiengangs, des Studienfachs bzw. ggf. der Studienfächer unter Nennung etwaiger Studienschwerpunkte sowie die kategorisierte Gesamtnote unter Angabe der berechneten Gesamtnote in Klammern enthält.

(2) Die Verleihung des Grades eines ‚Master of Arts‘ wird durch eine Master-Urkunde mit den Daten nach § 26 Abs. 2 beurkundet, die den Namen des Studiengangs, des Studienfachs bzw. ggf. der Studienfächer unter Nennung etwaiger Studienschwerpunkte sowie die kategorisierte Gesamtnote unter Angabe der berechneten Gesamtnote in Klammern enthält.

(3) Die Bachelor- bzw. Master-Urkunde wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan/der Dekanin der Philosophischen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Philosophischen Fakultät versehen. Mit der Urkunde wird der entsprechende Bachelor- bzw. Master-Grad verliehen. Die Urkunde wird in deutscher Sprache ausgestellt und kann auf Antrag auch in englischer und/oder französischer Sprache ausgestellt werden. Die fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 1) können vorsehen, dass die Urkunde grundsätzlich in französischer oder englischer Sprache ausgestellt werden soll, auf Antrag ist eine Ausstellung dann zusätzlich in den jeweils anderen beiden Sprachen möglich.

§ 28 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes mit Ausnahme von § 14 Abs. 5 und § 24 Abs. 4 Satz 3 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie Zertifikate vom 05. Juni 2014 (Dienstbl. S. 358) außer Kraft. Die auf der Grundlage der genannten Ordnung erlassenen fachspezifischen Bestimmungen gelten als Bestandteile dieser Ordnung. § 14 Abs. 5 und § 24 Abs. 4 Satz 3 dieser Ordnung treten für alle Fächer in Kraft, deren Studienordnung zum oder nach dem 01. Oktober 2017 in Kraft tritt. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten für die Fächer § 12 Abs. 5, § 21 Abs. 4 Satz 3 und § 29 Abs. 4 Satz 3 der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie Zertifikate vom 05. Juni 2014 fort.

Saarbrücken, 6. Juli 2017



Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt

Anlage 1

Fachspezifische Bestimmungen

Die in und auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge vom 17. März 2011 (Dienstbl. S. 358) bzw. in und auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie Zertifikate vom 05. Juni 2014 (Dienstbl. S. 1055) erlassenen fachspezifischen Bestimmungen gelten als Bestandteile dieser Ordnung.

Daneben umfasst das Studienangebot der Philosophischen Fakultät weitere Kernbereich-Studiengänge, die in eigenen Prüfungs- und Studienordnungen geregelt sind. Auch gemeinsame Studiengänge mit anderen Hochschulen und Studiengänge mit der Qualifikation für ein Lehramt an Schulen sind in eigenen Prüfungs- und Studienordnungen geregelt, soweit sie nicht in dieser Anlage aufgeführt sind.

Soweit in den fachspezifischen Bestimmungen nicht abweichend geregelt, können im Rahmen eines Mehrfachstudiengangs nach dieser Prüfungsordnung nur Haupt-, Neben- und Ergänzungsfächer kombiniert werden, die in unterschiedlichen Studienordnungen geregelt sind.

Einzelbestimmungen

Bis zur Festlegung fachspezifischer Bestimmungen können folgende Fächer unter Auflage von Einzelbestimmungen im Rahmen des Studiums nach dieser Prüfungsordnung studiert werden:

- Die Bachelor-Nebenfächer **Betriebswirtschaftslehre** und **Mathematik** sind nur in Kombination mit den Hauptfächern „Französische Kulturwissenschaft und Interkulturelle Kommunikation“ und „Philosophie“ möglich.
- Die Bachelor-Nebenfächer **Medieninformatik** und **Rechtswissenschaft** sind nur in Kombination mit den Hauptfächern „Philosophie“ und „Geschichte“ möglich.
- Das Bachelor-Nebenfach **Physik** ist nur in Kombination mit dem Hauptfächern „Philosophie“ oder „Musikwissenschaft“ möglich.
- Das Bachelor-Nebenfach **Informatik** ist in Kombination mit allen Hauptfächern möglich, soweit in den fachspezifischen Bestimmungen des Hauptfachs nichts Abweichendes geregelt ist.